

Sozialversicherungen in der Schweiz

Kurt Häcki

Änderungen 2023

Die Änderungen 2023 betreffen Angaben und Zahlen in verschiedenen Kapiteln und Anhängen.

Stand 1. Januar 2023

AHV

Kapitel: 5, 6, 7, 10, 11, 13, 15, 17, 21

Anhänge: 1, 5, 6

Altersrenten / Hinterlassenenrenten

Die monatlichen Beträge der Altersrenten (bei vollständigen Beitrags- / Versicherungsjahren: Skala 44) werden wie folgt erhöht:

- minimale Altersrente CHF 1'225.-
- maximale Altersrente CHF 2'450.-
- Plafonierung (Ehepaare: zwei Renten) CHF 3'675.-

Die Witwen- / Witwerrenten betragen 80% der Alters- respektive der Invalidenrente; eine Waisenrente beträgt 40%.

Beiträge

Die Mindestbeiträge an die AHV/IV werden bei der freiwilligen Versicherung auf CHF 980.- erhöht (AHV: CHF 844.-; IV: CHF 136.-).

Nichterwerbstätige entrichten einen AHV/IV/EO-Beitrag von mindestens CHF 514.- (AHV: CHF 422.-; IV: CHF 68.-; EO: CHF 24.-). Der Maximalbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag.

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschlag für je weitere CHF 50'000.00
unter CHF 340'000.-	CHF 514.00	CHF 0.00
ab CHF 340'000.-	CHF 614.80	CHF 106.00
CHF 1'740'000.-	CHF 3'582.80	CHF 159.00
CHF 8'740'000.-	CHF 25'700.00	

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (im Haupterwerb) wird ein Betrag von 10 % erhoben (AHV: 8.1 %; IV: 1.4%; EO: 0.5 %); der Mindestbeitrag entspricht CHF 514.– (AHV: CHF 422.–; IV: CHF 68.–; EO: CHF 24.–); der obere Grenzbetrag liegt bei CHF 58'800.–. Die reduzierte Beitragsskala (Erwerbseinkommen ab CHF 9'800.–) beginnt mit einem Beitragssatz von 5.371 %.

Jährliches Erwerbseinkommen		Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens (AHV/IV/EO)
von mindestens	aber weniger als	
CHF 9'800.–	CHF 17'500.–	5.371
CHF 17'500.–	CHF 21'300.–	5.494
CHF 21'300.–	CHF 23'800.–	5.617
CHF 23'800.–	CHF 26'300.–	5.741
CHF 26'300.–	CHF 28'800.–	5.864
CHF 28'800.–	CHF 31'300.–	5.987
CHF 31'300.–	CHF 33'800.–	6.235
CHF 33'800.–	CHF 36'300.–	6.481
CHF 36'300.–	CHF 38'800.–	6.728
CHF 38'800.–	CHF 41'300.–	6.976
CHF 41'300.–	CHF 43'800.–	7.222
CHF 43'800.–	CHF 46'300.–	7.469
CHF 46'300.–	CHF 48'800.–	7.840
CHF 48'800.–	CHF 51'300.–	8.209
CHF 51'300.–	CHF 53'800.–	8.580
CHF 53'800.–	CHF 56'300.–	8.951
CHF 56'300.–	CHF 58'800.–	9.321
CHF 58'800.–		10.000

Betreuungsgutschriften der AHV

Betreuende Angehörige haben Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift, wenn die pflegebedürftige Person eine Hilflosenentschädigung leichten Grades bezieht. Auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben Anspruch, wenn das Paar seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebt.

Für die Unterstellung unter das vereinfachte Abrechnungsverfahren dürfen die Löhne aller Mitarbeitenden CHF 58'800.– (200 % des Jahresbetrages der maximalen AHV-Altersrente) und ein Einzellohn CHF 22'050.– (BVG-Mindestlohn) nicht übersteigen.

IV

Kapitel: 4, 12
Anhänge: 1, 2, 5

Invalidenrenten

Die monatlichen Rentenbeträge (Skala 44) werden wie folgt erhöht (siehe AHV-Altersrenten):

- minimale Invalidenrente	CHF	1'225.–
- maximale Invalidenrente	CHF	2'450.–
- Plafonierung (Ehepaare: zwei Renten)	CHF	3'675.–

Hilflosenentschädigung

im Heim

- leichten Grades (10% der minimalen AHV-Altersrente)	CHF	123.–
- mittleren Grades (25% der minimalen AHV-Altersrente)	CHF	306.–
- schweren Grades (40% der minimalen AHV-Altersrente)	CHF	490.–

zu Hause

- leichten Grades (40% der minimalen AHV-Altersrente)	CHF	490.–
- mittleren Grades (100% der minimalen AHV-Altersrente)	CHF	1'225.–
- schweren Grades (160% der minimalen AHV-Altersrente)	CHF	1'960.–

Minderjährige zu Hause

	pro Tag	pro Monat
- leichten Grades	CHF 16.35	CHF 490.–
- mittleren Grades	CHF 40.85	CHF 1'225.–
- schweren Grades	CHF 65.35	CHF 1'960.–

Intensivpflegezuschlag für Minderjährige zu Hause

	pro Tag	pro Monat
- mindestens 4 Stunden pro Tag	CHF 32.65	CHF 980.–
- mindestens 6 Stunden pro Tag	CHF 57.15	CHF 1'715.–
- mindestens 8 Stunden pro Tag	CHF 81.65	CHF 2'450.–

Der Anspruch besteht weiterhin, wenn das Kind im Spital ist. Dauert der Spitalaufenthalt länger als einen Monat, werden die Hilfen weiter ausbezahlt, sofern die Anwesenheit der Eltern im Spital erforderlich ist.

Assistenzbeitrag

- pro Stunde	CHF	34.30
- pro Stunde, für besondere Pflege	CHF	51.50
- höchstens pro Nacht	CHF	164.35

BVG

Kapitel: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 15

Anhänge: 1, 2, 5, 6

Grenzbeträge (Jahr)

- Mindestlohn (75 % der maximalen AHV-Altersrente)	CHF	22'050.–
- Koordinationsabzug (87.5 % der maximalen AHV-Altersrente)	CHF	25'725.–
- obere Lohnlimite (300 % der maximalen AHV-Altersrente)	CHF	88'200.–
- minimaler koordinierter Lohn (12.5 % der maximalen AHV-Altersrente)	CHF	3'675.–
- maximaler koordinierter Lohn	CHF	62'475.–

Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Die seit 2019 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden um 3.4 % angepasst.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die seit 2008 und 2011 ausgerichtet werden, werden wie folgt angepasst:

- für die seit 2008 laufenden Renten: 2,8 %,
- für die seit 2011 laufenden Renten: 3,0 %.

Berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen

(BVG-Grenzbeträge dividiert mit dem Faktor 260.4)

Mindest-Tageslohn (Eintrittsschwelle)	CHF	84.70
Koordinationsabzug	CHF	98.80
Minimaler koordinierter Tageslohn	CHF	14.10
Maximaler koordinierter Tageslohn	CHF	239.90
Maximaler versicherter Tageslohn	CHF	338.70

EL

Kapitel: 21, 22

Allgemeiner Lebensbedarf

- für Alleinstehende	CHF	20'100.–
- für Ehepaare	CHF	30'150.–
- Kinder		
bis 11 Jahre:		
1. Kind	CHF	7'380.–
2. Kind	CHF	6'150.–
3. Kind	CHF	5'125.–
4. Kind	CHF	4'270.–
weiteres Kind	CHF	3'560.–
12 bis 25 Jahre:		
1. Kind	CHF	10'515.–
2. Kind	CHF	10'515.–
3. Kind	CHF	7'010.–
4. Kind	CHF	7'010.–
weiteres Kind	CHF	3'505.–

Mietzins

Die Mietzinsmaxima richten sich nach Haushaltsgrösse und Region.

	Mietzins- region 1 (Grosszentrum)	Mietzins- region 2 (Stadt)	Mietzins- region 3 (Land)
Alleinlebend	CHF 17'580.–	CHF 17'040.–	CHF 15'540.–
Ehepaar ohne Kinder / Alleinstehend mit einem Kind	CHF 20'820.–	CHF 20'220.–	CHF 18'780.–
Ehepaar mit einem Kind / Alleinstehend mit zwei Kindern	CHF 23'100.–	CHF 22'140.–	CHF 20'700.–
Ehepaar mit zwei und mehr Kindern / Alleinstehend mit drei und mehr Kindern	CHF 25'200.–	CHF 24'120.–	CHF 22'380.–
Konkubinatspaare (Zweipersonenhaushalt) pro Person	CHF 10'410.–	CHF 10'110.–	CHF 9'390.–

- Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, steigt der Höchstbetrag für die Mietzinsausgaben um 6'420 Franken.

ÜL

Kapitel: 21

Der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs wird im gleichen Mass angepasst wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

EO

Kapitel: 13, 14
Anhang: 2

Erwerbsersatzentschädigung

	Mindestbetrag	Höchstbetrag oder fixer Betrag
Grundentschädigung	CHF 69.–	CHF 220.–
Beförderungsdienst	CHF 124.–	CHF 220.–
Durchdiener-Kader	CHF 102.–	CHF 220.–
Kinderzulage	CHF 22.–	CHF 22.–
Betriebszulage	CHF 75.–	CHF 75.–
Höchstbetrag: Grundentschädigung und Kinderzulagen		CHF 275.–

Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung

Der Höchstbetrag der Entschädigung beträgt CHF 220.–.

Adoptionsentschädigung

Personen, die einen Anspruch geltend machen, müssen zum Zeitpunkt, in dem sie das weniger als vier Jahre alte Kind aufnehmen, arbeitnehmend oder selbstständigerwerbend sein. Sie müssen in den letzten neun Monaten vor Aufnahme des Kindes bei der AHV versichert gewesen sein und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Die Adoptiveltern können wählen, wer von ihnen den Urlaub in Anspruch nimmt. Sie können den Urlaub auch untereinander aufteilen, ihn aber nicht gleichzeitig beziehen. Eltern, die das Kind der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners adoptieren, haben keinen Anspruch.

Der zweiwöchige Urlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach der Aufnahme des Kindes entweder tage- oder wochenweise bezogen werden.

ALV

Kapitel: 3

Beiträge: Wegfall Solidaritätsprozent

Der Solidaritätsbeitrag betrug bis Ende 2022 ein Prozent für Lohnanteile von über 148'200 Franken.

Da der Ausgleichsfonds der ALV per Ende 2022 die Schwelle von 2.5 Milliarden unterschreitet, entfällt das Recht zur Erhebung des Solidaritätsprozents per 1. Januar 2023 von Gesetzes wegen automatisch.

FamZ

Kapitel: 2, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17

Jährliches Erwerbseinkommen von Erwerbstätigen

Mindesteinkommen von CHF 7'350.–
(50 % der minimalen AHV-Altersrente)

Erwerbseinkommen der Auszubildenden

Maximal CHF 2'450.– pro Monat CHF 29'400.– pro Jahr
(100 % der maximalen AHV-Altersrente)

Nichterwerbstätige

Maximales steuerbares Einkommen von CHF 44'100.–.
(150 % der maximalen AHV-Altersrente)

FL

Jährliches Erwerbseinkommen

Mindesteinkommen von CHF 7'350.–
(50 % der minimalen AHV-Altersrente)

Säule 3a

Steuerabzug (maximal)

- mit Vorsorgeeinrichtung CHF 7'056.–
(8 % des oberen Grenzbetrages des versicherten Verdienstes gemäss BVG)
- ohne Vorsorgeeinrichtung CHF 35'280.–
(40 % des oberen Grenzbetrages des versicherten Verdienstes gemäss BVG)

Sozialversicherungen in der Schweiz

Kurt Häcki

Änderungen 2022

Die Änderungen 2022 betreffen Angaben und Zahlen in verschiedenen Kapiteln und Anhängen.

Stand 1. Januar 2022

IV

Kapitel: 4, 12

Anhänge: 2, 4, 6

Geburtsgebrechen

Die Liste der Geburtsgebrechen wurde aktualisiert. Die IV übernimmt die medizinischen Behandlungen bei anerkannten Geburtsgebrechen (Art. 3a^{bis} IVG; Art. 7d Abs. 1 IVG; Art. 13 IVG).

Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte

Gezielte Unterstützung beim Übergang von der Schule zur Ausbildung durch Früherfassung und Integrationsmassnahmen ab 13 Jahren; Verlängerung des Anspruchs auf medizinische Massnahmen längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Das Taggeld wird ab Ausbildungsbeginn ausgerichtet (Art. 22^{ter} IVG). Es entspricht der Höhe eines Lehrlingslohnes

Versicherungsschutz in der Unfallversicherung

Versicherte, die in einer Institution oder in einem Betrieb eine Eingliederungsmassnahme der IV absolvieren, sind gemäss UVG versichert. Vom Taggeld können maximal zwei Drittel der Prämie abgezogen werden (Art. 11 Abs. 1 IVG). Besteht ein Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag, kommt die Unfallversicherung des Arbeitgebenden zum Tragen.

Haftung für Schäden in Einsatzbetrieben

Schädigt eine versicherte Person während einer Eingliederungsmassnahme oder einer Abklärung den Einsatzbetrieb und kann dieser einen Schadenersatz beanspruchen, so haftet die Invalidenversicherung (Art. 68^{quinquies} IVG).

Invalidenrenten und Rentensystem

Ab einem IV-Grad von 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente; bei einem IV-Grad zwischen 50 % - 69 % bestimmt der IV-Grad, wie hoch der Rentenanspruch ist; bei einem IV-Grad unter 50% gelten folgende Abstufungen:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch (in Prozenten einer ganzen Rente)
40 %	25 % (wie bisher)
41 %	27.5 %
42 %	30 %
43 %	32.5 %
44 %	35 %
45 %	37.5 %
46 %	40 %
47 %	42.5 %
48 %	45 %
49 %	47.5 %
50 – 69 %	Der prozentuale Anteil des Rentenanspruches entspricht dem Invaliditätsgrad ¹
70 – 100 %	100 % (ganze Rente)

¹ Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 54 % führt zu einem Rentenanspruch von 54 % einer ganzen Rente.

Für Versicherte, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die bei Inkrafttreten das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen. Die IV-Renten werden von Amtes wegen oder auf Gesuch hin angepasst, sofern sich der IV-Grad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

Für Personen, die bei Inkrafttreten das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten ins neue Recht überführt.

Für Personen über 55 Jahren gilt das bisherige Recht (Art. 28b IVG).

BVG

Kapitel: 4, 6, 7, 10, 11, 12, 18, 21, 22
Anhänge: 6

Invalidenrenten und Rentensystem

Der Anspruch auf eine obligatorische Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente festgelegt. Die Rentenabstufung entspricht derjenigen bei der Eidgenössischen IV (Art. 24a BVG).

Für die überobligatorischen Renten besteht keine Übernahmepflicht des stufenlosen Rentensystems. Im Reglement können weiterhin andere Lösungen vorgesehen werden, sofern die Leistungen den gesetzlichen Mindestleistungen entsprechen.

Meldepflicht bei Verletzung der familienrechtlichen Unterhaltspflichten

Es besteht eine Meldepflicht der kantonalen Fachstelle für Inkassohilfe an die Pensionskasse oder an die Freizügigkeitseinrichtung, wenn Versicherte ihre familienrechtlichen Unterhaltspflichten verletzen. Erst nach einer 30-tägigen Frist oder einer gerichtlichen Anordnung darf die Pensionskasse oder die Freizügigkeitseinrichtung eine Kapitalauszahlung vornehmen (Art. 40 Abs. 1 BVG; Art. 24^{bis} Abs. 1 FZG).

Korrigenda

Kapitel 21, Seite 279

Keine Zwischentaxation bei einer vorzeitigen Pensionierung.

ALV

Kapitel: 3, 5, 6, 13, 17
Anhang: 6

Taggeldanspruch bei Wegfall der Invalidenrente

Personen, die wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, haben Anspruch auf höchstens 180 Taggelder. Ab dem 91. Taggeld gehen die Kosten, inklusive Sozialversicherungsbeiträge, zulasten der Invalidenversicherung (Art. 68^{septies} IVG; Art. 27 Abs. 5 AVIG; Art. 94a AVIG).

Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim RAV

Die versicherte Person muss sich persönlich zur Arbeitsvermittlung (Art. 10 Abs. 3 AVIG) anmelden. Die Anmeldung kann seit 1. Juli 2021 über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. d AVIG) oder durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle (Art. 17 Abs. 2 AVIG) erfolgen.

UVG

Kapitel: 2, 3

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt (Art. 3 Abs. 1 UVG).

ÜL

Kapitel: 6, 21

Anhang 6

Überbrückungsleistungen und Vermögensobergrenze

Kein Anspruch besteht, wenn das Vermögen höher als 50 000 Franken (Alleinstehende) respektive 100 000 Franken (Ehepaare) ist. Eine selbstbewohnte Liegenschaft wird nicht berücksichtigt.